Amts = Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 31sten Juli **1844.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2467. Den Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 11ten März 1844;

No. 2468. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Mai 1844, wegen Verwandelung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen;

No. 2469. die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30sten Dezember 1837, d. d. den 15ten Juni 1844;

No. 2470. die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30sten Dezember 1837, d. d. den 15ten Juni 1844;

No. 2471. die Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz=Eides, vom 28sten Juni 1844;

No. 2472. die Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide, vom 28sten Juni 1844;

No. 2473. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1844 über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821.

I. Die Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern resp. vom 15ten April und vom 19ten November v. J., nach welchen diejenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigt zu sein glauben, sich spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr zurücklegen, bei den Departements=Prüfungs=Kommissionen zu melden haben, diejenigen Militairpflichtigen aber, welche zu dem gedachten Dienste

berechtigt gewesen wären und es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben bitten, in keinem Falle weiter berücksichtigt, dieselben vielmehr der allgemeinen Ersatz-Aushebung anheimfallen sollen, sind durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden; dessenungeachtet sind doch in neuerer Zeit, namentlich von Studirenden und von Schülern der höheren Lehranstalten, so auffallend viele Anträge in beiden Beziehungen gemacht worden, daß das Ober-Präsidium, im Einverständniß mit dem Königl. General-Kommando des Ersten Armee-Corps, sich veranlaßt sieht, hiermit ausdrücklich zu erklären, daß jedem derartigen ferneren Antrage, die Genehmigung versagt werden wird, wenn diesem nicht solche Gründe zur Seite stehen, für welche das Ministerial-Reskript vom 15ten Januar 1839 Ausnahmen von der allgemeinen Regel gestattet, zu denen aber bloße Versäumniß und die Entschuldigung, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt gewesen zu sein, in keinem Falle zu zählen sind.

Königsberg, den 17ten Juli 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Unser Amtsblatt pro 1842 Nro. 16. pag. 127. enthält die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Februar 1842 über die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zur Beerdigung ihrer verstorbenen Kameraden mit militairischen Gebräuchen.

Des Königs Majestät haben nun aber mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 6ten Juni c. zu gestatten geruhet, daß mit den unterm 22sten Februar 1842 genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder:

a. aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder
b. in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist — soll jedoch bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, jedenfalls unterbleiben.

Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden an, darauf zu halten, daß derselbe in vorkommenden Fällen genau befolgt wird.

Marienwerder, den 23sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die seit einigen Monaten in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks häufig beobachteten wuthkranken Hunde und der traurige Fall, daß nur kürzlich ein

18jähriges Mädchen von einem wuthkranken Hunde in die Hand gebissen und, der geringfügigen Verletzung ohngeachtet, 8 Wochen nach der Verletzung an den Folgen der Wasserscheu gestorben ist, geben uns Veranlassung, die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks auf die Belehrungen und Vorschriften aufmerksam zu machen, welche das Publikandum vom 25sten Juli 1837 (Amtsblatt 1837. Nro. 33. Seite 233) enthält, und sie aufzufordern, auch bei der geringfügigsten Verletzung durch den Biß eines der Wuthkrankheit verdächtigen Thieres die ärztliche Hülfe unverzüglich nachzusuchen.

Die Polizeibehörden werden wiederholt angewiesen, auf die Befolgung der angeordneten Vorschriften zu halten und für die Ausführung der in unserer Verfügung vom 3ten März 1840 (Amtsblatt pro 1840. Nro. 11. S. 62.) zur Beseitigung beißiger Hunde angegebenen Maaßregeln, Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 22sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die von den Kreisständen des Conitzer Kreises, in Stelle des verstorbenen Ritterschafts-Raths v. Prondzinski auf Görsdorff und des abgegangenen Herrn v. Westernhagen auf Cissewice, zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Kommission gewählten Personen, und zwar die Rittergutsbesitzer Wittich auf Sehlen und Voßberg auf Zuckau, werden hierdurch als solche für den Conitzer Kreis, nach den Vorschriften des §. 2. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, bestätigt.

Marienwerder, den 21sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Am 8ten d. M. ist der seit dem 18ten Juni c. in Dienst des Gutspächters Ogrodowicz in Parlin getretene, unter polizeilicher Aufsicht stehende, unten näher signalisirte polnische Civil-Ueberläufer Thomas Wiszniewski heimlich fortgegangen und hat sich eines Diebstahls von circa 30 Rthlr. baaren Geldes, worunter sich 2 Doppel-Louidore befanden, schuldig gemacht. Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden daher ersucht, auf den Wiszniewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier abzuliefern.

Schwetz, den 11ten Juli 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Niczawa in Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Parlin, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — klein, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — voll, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — am linken Daumen eine kleine Schnittnarbe.

VI. Der im Amtsblatt Nro. 18. pag. 160 von uns unterm 18ten April c. hinter den Johann Friedrich Rohn erlassene Steckbrief ist erledigt.

Graudenz, den 18ten Juli 1844.

Königliche Inquisitoriats=Deputation.

VII. Der unten signalisirte Polizei=Observat Franz Czaikowski alias Woddenthal ist mittelst Reiseroute von dem Magistrate zu Freistadt nach seiner Heimath Neu=Brakau, hiesigen Amtsbezirks, wiederholt gewiesen worden, aber bis heute noch nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden dienstergebenst ersucht werden, denselben im Betretungsfalle aufheben und per Transport hierher senden zu lassen. Marienwerder, den 25sten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

Signalement des Franz Czaikowski alias Woddenthal.

Geburtsort — Dubiel, Wohnort — Brakau, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — niedrig und rund, Augenbraunen — dunkel, Augen — braun, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — schwach, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — am Daumen der rechten Hand eine Warze.

VIII. Der wegen mangelnder Legitimation arretirte und mittelst Reiseroute nach Marienwerder gewiesene Buchdrucker=Gehilfe Carl Hoppe ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats daselbst nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den wahrscheinlich vagabondirenden rc. Hoppe zu vigiliren und im Betretungsfalle gegen ihn gesetzlich zu verfahren.

Mewe, den 15ten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

IX. Der unterm 27sten April d. J. aus dem Landarmenhause zu Neustettin entlassene und von hier aus mittelst Zwangspasses nach seinem Geburtsorte Colberg gewiesene Tischlergeselle Carl Friedrich Schröder, 43 Jahr alt, ist daselbst nicht eingetroffen. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den rc. Schröder vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm als einem arbeitsscheuen Landstreicher gefälligst verfahren zu wollen. Baldenburg, den 19ten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.)